Satzung der Ressource vom 22. April 1816

Auszug aus der "Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Ressource in Soest am 1. Oktober 1903"

Autor: Eduard Vogeler

Gesetze

der

Resource-Gesellschaft

2.11

Soest,

revidirt, ergänzt und in eine systematische Form gebracht, in Gemässheit des Gesammt-Beschlusses vom 22. April 1816,

durch

den Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Geck

Soest, gedruckt bei Fr. Wilh. Nasse.

Gesetze

der Resource-Gesellschaft in Soest.

Einleitung.

\$ 1.

Der Zweck, warum sich mehrere Familien zu einer Gesellschaft, welcher der Namen Resource-Gesellschaft beigelegt worden, vereinigthaben, ist vorzüglich, sich ein geselliges Vergnügen bei möglichst geringen Kosten zu verschaffen, und politische und historische Blätter und sonstige Zeitschriften mit wenigerm Aufwande lesen zu können.

8 2

In diese Gesellschaft sollen nur solche Personen zu Mitgliedern aufgenommen werden, von denen man sich vermöge ihres Characters und ihrer Erziehung im Voraus versprechen kann, dass sie nach Kräften dazu beitragen werden, den Hauptzweck der Gesellschaft, das gesellige Vergnügen, zu befördern; ausserdem müssen sie sich nach den gleich näher angegebenen Bestimmmungen zu einem Mitgliede eignen.

Titel I.

Von der Erlangung des Rechts eines Mitgliedes und von der Aufnahme in diese Gesellschaft.

§ 3.

Derjenige, welcher in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, muss dies bei dem zeitigen Gesellschafts-Vorstande schriftlich anmelden. Diese machen es in den monatlichen Versammlungen den übrigen Mitgliedern bekannt, und es soll alsdann 14 Tage hindurch auf der im Gesellschafts-Zimmer hangenden schwarzen Tafel, der Name dessen, welcher sich zur Aufnahme gemeldet, so wie der Tag an dem hierüber gestimmt werden soll, angezeigt werden.

\$ 4.

Ob nun der die Aufnahme Nachsuchende aufgenommen werden soll, oder nicht, wird durch das Abstimmen dergestalt entschieden, dass, wenn der dritte Theil der gegenwärtigen Mitglieder, seinen Widerspruch gegen die Aufnahme, durch die eingeführten Zeichen zu erkennen gibt, solche nicht erfolgen kann, im entgegengesetzten Fall aber erfolgt.

\$ 5

Die Form des Abstimmens ist folgende:

Jedes anwesende Mitglied erhält eine runde Kugel und ein viereckiges Zeichen, und wirft solche in den dazu verfertigten von einem der Directoren hingehaltenen Kasten, je nachdem es seine Stimme für oder wider die Aufnahme abgeben will.

Die runde Kugel wird als Beweis der bejahenden, das viereckige Zeichen zum Merkmal der widersprechenden Stimme abgegeben.

\$ 6.

Das Abstimmen soll an dem auf der schwarzen Tafel festgesetzten Tage, nicht vor sechs und nicht nach acht Uhr des Abends geschehen.

\$ 7.

Wenn solches erfolgen soll, müssen wenigstens fünfzehn Mitglieder der Gesellschaft anwesend seyn; ist dies nicht der Fall, so wird ein anderer Tag zur Wahl bestimmt, und dieser Tag auf die vorige Art bekannt gemacht.

\$ 8.

Wer mit seinem Gesuche nach dem § 4 zurückgewiesen wird, kann erst nach Verlauf zweier Jahre, und bei alsdann erfolgender Zurückweisung erst nach drei Jahren, von dieser letzten Zeit an, auf Wiederholung einer Wahl über seine Aufnahme mit Erfolg antragen.

\$ 9.

Die Kinder oder sonstigen Erben eines entweder durch natürlichen oder bürgerlichen Tod, oder aus irgend einer andern Ursache aus der Gesellschaft getretenen Mitgliedes, können keine fernere Ansprüche an die Resource, oder das Vermögen derselben machen, sie müssen, falls sie Zutritt in die Gesellschaft geniessen, und Rechte an dem Vermögen derselben haben wollen, sich zur zur Aufnahme melden und solche abwarten.

\$ 10

Niemanden ist es erlaubt, diejenigen Mitglieder der Gesellschaft auszuforschen, welche demjenigen, über den die Wahl ergangen ist, eine verneinende Stimme gegeben haben, noch weniger ihnen deshalb Vorwürfe zu machen.

Titel II.

Von den inneren Rechten und Verhältnissen der Gesellschaft.

\$ 11.

Jede vorstehendermassen zum Mitgliede aufgenommene Person, hat von dem Augenblicke ihrer Aufnahme an, das Recht an allen gesellschaftlichen Vergnügungen der Resource Antheil zu nehmen, und alle Vortheile zu geniessen, welche sich dieselbe bereits verschafft hat oder noch verschaffen wird; sie muss aber gleich nach der Aufnahme durch ihre Untersehrift die Resourcen-Gesetze genehmigen, und deren Beobachtung versprechen, widrigenfalls die Aufnahme, als nicht geschehen, angesehen werden soll.

Α.

Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder.

§ 12

Jedes Mitglied muss nach erfolgter Aufnahme die Eintritts-Gelder mit 12 Thaler Preuss, Courant zur Gesellschafts - Casse entrichten, wobei ihm freigestellt wird, solche sofort auf einmal oder im ersten Jahre vierteljährig mit drei Thaler an den Empfänger zu bezahlen.

Die nicht in hiesiger Stadt, sondern in der Börde wohnenden Mitglieder, sollen jedoch ausnahmsweise nur die Hälfte dieser Eintritssgelder zu bezahlen verpflichtet seyn.

§ 13.

Ausserdem müssen alljährlich vier Thaler frankfurter Werth als Beitrags-Gelder, und zwar jedes Vierteljahr mit einem Thaler zur Casse bezahlt werden. Diese Gelder soll der Kastellan in den ersten vierzehn Tagen des Vierteljahrs einfordern, welches jedesmal acht Tage vorher auf der schwarzen Tafel bekannt zu machen ist. Jedoch brauchen auch hier ausnahmsweise die in der Börde wohnenden Mitglieder nur die Hälfte mit zwei Thaler zu entrichten.

Möchten einige Mitglieder in Bezahlung dieser vierteljährigen Beiträge, so wie der in vorigen Paragraphen erwähnten Eintritts-Gelder saumselig seyn, so sollen sie 14 Tage nach der Verfallzeit auf der im Gesellschaftssaale hängenden schwarzen Tafel öffentlich gemahnt, und falls dies vergeblich seyn würde, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Wohnen die in Berichtigung dieser Gelder saumseligen Mitglieder auf dem platten Lande, so sollen sie ausserdem in diesen 14 Tagen einmal durch einen Boten angemahnt werden, und diesem Boten 24 Stbr. frankfurter Werth bezahlen müssen, zudem wird ihnen alsdann aufgegeben, für die Zukunft Jemanden in der Stadt anzuweisen, bei welchem die Beiträge regelmässig in Empfang genommen werden können.

\$ 14.

Jedes Mitglied kann seine Töchter, in so fern sie das 14. Jahr zurückgelegt haben, und unverheirathet bei ihm wohnen, in die Gesellschaft mitbringen; die Söhne aber nicht eher, bis sie 15 Jahre alt sind, und nur so lange, als sie kein öffentliches Amt bekleiden, oder sonst keine besondere Haushaltung führen. Auch seine übrigen Hausgenossen, die sich bei ihm aufhalten, kann es, in so fern sie nicht bei ihm in Dienst und Lohne stehen, unter den obigen und noch nachfolgenden Einschränkungen mit zur Resource bringen.

§ 15.

Jedes Mitglied ist befugt, Auswärtige welche selbst in die Gesellschaft aufgenommen werden könnten, in die Versammlungen einzuführen; es muss aber für dessen Verzehrung haften und es soll deren Bezahlung nur von ihm verlangt werden; nicht weniger hat es den Eingeführten gleich beim Eintritte einem der Directoren vorzustellen und dafür zu sorgen, dass sein Name in das Fremden-Buch vermerkt, und dieser Vermerk von ihm unterschrieben werde.

Verweilt der Fremde einige Zeit in hiesiger Stadt, so muss er, falls er so lange freien Zutritt in die Gesellschaft zu haben wünscht, die Erlaubniss dazu von dem Vorstande derselben nachsuchen, oder sich jedesmal durch ein Mitglied einführen lassen. Von der Einführung in die Resource sind insbesondere ausgeschlossen:

- 1. ganz geringe Beamte eines jeden Standes.
- Krämer, und die zum gemeinen Bürger- und Bauerstande gehörigen, so wie alle diesen gleich zu achtende Personen.
- Einheimische, wozu diejenigen gerechnet werden, welche in der hiesigen Stadt und in der dieselbe umgebenden Börde wohnen.
- 4 Mädchen unter 14 und Knaben unter 15 Jahren.

§ 17.

Welches Mitglied dennoch solche nach dem vorigen Paragraphen unbedingt ausgeschlossene Personen einführen möchtesoll zu einer Strafe von vier Thaler preuss. Werth verurtheilt werden.

§ 18.

Jedoch soll es dem jedesmaligen Vorstande der Geseltschaft erlaubt seyn, an den Balltagen einige junge gesittete Leute, welche in hiesiger Stadt und Börde wohnen, wenn sie das gesetzliche Alter haben, einzuführen, und ihnen die Theilnahme an den Vergnügungen zu gestatten.

Hierzu ist aber der Gesammt-Beschluss des ganzen Vorstandes erforderlich. Auch soll es dem Director der hiesigen höhern Schule vergönnet seyn, den gesittetesten der Schüler, falls deren Eltern nicht zu den Einheimischen gehören, eine Eintritts-Karte für einen gewissen Zeitraum zu ertheilen, und es sollen alsdann diese Schüler an Sonn- und Festtagen und auf Bällen freien Zutritt haben.

Dem Gesellschafts-Vorstande liegt ob, darüber zu wachen, dass diese Vergönnung nicht zu weit ausgedehnt werde.

\$ 19

Die Gesellschaftsmitglieder versammeln sich nach Gutfinden an jedem Tage; sie dürfen aber, ausser an Balltagen, nicht länger als bis zehn Uhr im Resoure-Saale verweilen. Wollen sie länger verbleiben, so sollen sie für jede der beiden ersten Stunden eine Geldstrafe von 30 Stbr. gem. Geld, und für jede folgende Stunde 1 Rth. an diese Kasse bezahlen. Ausserdem haben sie dem Kastellan für Beleuchtung und Erwärmung für jede Stunde 24 Stüber gem. Geld zu bezahlen.

Hunde dürfen bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungs-Fall nicht mitgebracht werden. Alles dasjenige, was ein Mitglied, und die zufolge voriger Bestimmung zugelassenen Personen, in der Rezource verzehren, muss sofort beim Empfange an den Ueberbringer bezahlt werden

\$ 20.

An den zur Versammlung der Damen festgesetzten Tagen nämlich am Sonntage, Dienstage und Freitage, darf Niemand in dem zu ihrem Aufenthalte bestimmten Zimmer Taback rauchen, und es soll den dieses Verbot Uebertretenden eine Strafe von einem Gulden preuss. Courant treffen.

\$ 21.

Um auf die Beitrags-Gelder mit Sicherheit rechnen zu können, ist jedes Mitglied verbunden, ein Jahr, vom Tage seiner Aufnahme an, in der Gesellschaft zu bleiben; will aber Jemand nach Ablauf eines Jahrs aus der Gesellschaft treten, so muss er diess 3 Monat vor diesser Zeit dem Vorstande schriftlich anzeigen, widrigenfalls eine stillschweigende Verlängerung fürs folgende Jahr angenommen werden wird. Nur die Verlegung des hiesigen Wohnorts in andere Gegenden macht hierin eine Ausnahme, indem alsdamn, von dieser Zeit an, der Austritt gleich erfolgt.

B.

Von dem Gesellschafts - Vorstande.

§ 22.

Zur Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten werden fünf Mitglieder bestimmt, welche den Vorstand bilden, und im Namen der Gesellschaft, als deren Stellvertreter, alle Geschäfte verrichten, welche diese als eine Gesammtheit zu besorgen hat. Sie werden alljährlich, und zwar ein Vierteljahr vor Ablauf des Jahres, durch schriftlich abzugebende Stimmen nach der relativen Stimmen-Mehrheit gewählt, und sind weder berechtigt noch verpflichtet, länger als ein Jahr diess Amt wahrzunehmen; jedoch können sie fürs folgende Jahr wieder gewählt werden, und alsdann freiwillig solches annehmen.

§ 23.

Jedes Mitglied ist schuldig das Amt eines Vorstandes anzunehmen, es sey denn, dass er erhebliche Einwendungen dagegen vorbringen könne, welche ihn nach einem Gesammt-Beschlusse davon befreiten. Der Vorstand kann aber nicht anders als nach geschehenem Vortrage und erfolgter Genehmigung in den monatlichen Versammlungen die gesellschaftlichen Angelegenheiten besorgen; jedoch solche Fälle ausgenommen, in denen durch Aufschub Nachtheil entstehen würde. Diese Ausnahmsfälle sind aber demnächst der Gesellschaft zur Genehmigung vorzutragen Erfolgt alsdann nach dem einstimmigen Beschlusse sämmtlicher Mitglieder diese Genehmigung nicht, so muss der Vorstand, für sich, der Gesellschaft wegen dieses Geschäfts völlige Entschädigung leisten,

§ 25.

Der Vorstand muss in den monatlichen Versammlungen, in allen zur Berathung gelangenden Angelegenheiten, den Vortrag thun; ihm hat daher jedes Mitglied, welches etwas zum Vortrage zu bringen wünscht, solches vor der Gesammt-Versammlung, und, in der Regel, schriftlich vorzustellen.

§ 26.

Dem Vorstande liegt die Verbindlichkeit ob, den Tag zu ausserordentlichen, so wie zu ordentlichen Versammlungen vorher auf der schwarzen Tafel bekannt zu machen. In den Versammlungen selbst muss er für die Erhaltung der nötigen Ruhe und der gehörigen Ordnung beim Vortrage und beim Abstimmen sorgen, so wie überhaupt über strenge Befolgung der Gesetze wachen, und jedes Entgegenhandeln verhindern und nöthigenfalls zum Vortrage bringen.

\$ 27.

Ferner muss der Vorstand Sorge tragen, dass für die Gesellschaft guter Wein angeschafft werde; er übernimmt auch die Gefahr des Weins, und berechnet der Gesellschaft einen Vorteil von 2 gute Groschen auf jede Flasche. Jedoch soll der etwaige Schaden, welcher sich ohne Verschulden des Vorstandes an dem Weine ereignet, aus jenem Nutzen ersetzt werden. Von jeder in der Gesellschaft verzehrten Flasche Wein, welche nicht vom Vorstande genommen wird, müssen 2 gute Groschen zur Gesellschafts-Casse entrichtet werden.

\$ 28.

Ein Mitglied des Vorstandes, nach der unter sich zn treffenden Vereinigung, und in deren Entstehung nach der Be stimmung der Gesellschaft, übernimmt die Führung der Gesellschafts-Casse, besorgt die Einnahme und Ausgabe, und ertheilt darüber vierteljährig den dazu alljährlich gewählten zwei Deputirten eine Uebersicht; nach Ablauf des Jahres fertigt aber der ganze Vorstand von der Einnahme und Ausgabe eine vollständige Rechnung an, und übergibt sie den beiden Deputirten mit den Belegen. Haben diese letztere dagegen keine Erinnerungen zu machen, so quitiren sie namens der Gesellschaft; im entgegengesetzten Falle aber, wird die Sache zum Vortrage gebracht und durch einen Gesammt-Beschluss das Nöthige bestimmt.

§ 29.

Wenn der Vorstand an irgend einem Tage nicht in der Resource anwesend ist, so wird seine Stelle von den drei ältesten Mitgliedern vertreten

C.

Von den Verhandlungen der Gesellschaft.

§ 30.

Alle Angelegenheiten und Verhandlungen der Gesellschaft sollen in den Sammt - Versammlungen gepflogen, und bei entstehendem Widerspruche der Beschluss nach der relativen Stimmen-Mehrheit gefasst werden

§ 31.

Kein Beschluss kann aber gefasst werden, wenn nicht wenigstens '5 Mitglieder, einschliesslich des ganzen oder theilweisen Vorstandes, anwesend sind.

§ 32.

Zu den Sammt-Versammlungen ist der zweite Montag eines jeden Monats festgesetzt; in eiligen Fällen aber kann der Vorstand einen andern Tag zu einer ausserordentlichen Versammlung bestimmen; sie sollen nicht vor 6 Uhr und nicht nach 8 Uhr des Abends gehalten werden.

§ 33.

Die Form des Abstimmens ist dieselbe, welche oben in dem § 5 vorgeschrieben worden, in minder wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand mündliches Abstimmen für einzelne Fälle erlauben.

D.

Von den Gesellschafts - Spielen.

\$ 34

Alle in den Staats-Gesetzen verbotene Spiele, besonders Hasard-Spiele, dürfen schlechterdings in der Resource nicht vorfallen, und dem Vorstande liegt eine besondere Obhut darüber ob. Mehrmaliges Entgegenhandeln gegen diese Verordnung würde die Ausschliessung nach sich ziehen.

§ 35.

Von den Karten-Spielern werden jedesmal, wenn mit vorhin nicht gebrauchten Karten gespielt wird, 6 Stüber, im entgegengesetzten Falle aber nur 2 Stüber gemein Geld zur Casse bezahlt.

Die Kegel-Spieler entrichten die hier gebräuchliche Abgabe.

8 36

Die Karten-Gelder müssen von den Spielenden dem Aufwärter, so bald er sie einfordert, baar bezahlt werden.

E.

Vom Collectiren.

\$ 37.

Atles Collectiren in der Gesellschaft ist durchaus verboten, der Zweck mag noch so gut, und die gebetene Abgabe noch so geringe seyn.

esy some of the F.

Von den Bällen.

§ 38.

Bälle dürfen ohne einen Gesammt-Beschluss der Gesellschaft nicht angeordnet werden, und niemals sollen sie an einem Sonntage, Dienstage oder Freitage Statt haben.

§ 39.

Jeder muss auf dem Balle, wenn er tanzen will, Schuhe tragen; handelt er hiergegen, so soll er in eine Geldstrafe von 1 Thaler preuss. Werth verurteilt werden.

\$ 40.

Jedes Mitglied der Resource, so wie die sonst gesetzlich zuzulassenden Personen, müssen das Eingangs-Geld mit 12 Stbr. gemein Courant und zwar nach der Personen-Zahl erlegen. Vermuthet man bei angeordneten Bällen die Ankunft vieler Fremden, so soll jedes Mitglied, welches Fremde einführen will, dieses, und den Namen der Einzuführenden dem Gesellschafts-Vorstande vorher anzeigen, und letzterer ihm alsdann Einlass-Karten für den Auswärtigen, auf welchen dessen Name geschrieben ist, ertheilen

Der Empfänger der Eintritts-Gelder, welchem nach Umständen zwei handfeste Thürhüter beizugeben sind, darf alsdann keinen Fremden, welcher nicht eine solche Einlass-Karte vorzeigen kann, hineinlassen.

\$ 42.

Für die Bälle soll jedesmal eine eigene Tanz-Ordnung von dem Vorstande entworfen, und auf deren Beobachtung strenge gehalten werden.

G.

Von den Streitigkeiten und sonstigen Unordnungen, welche in der Resource vorfallen möchten.

§ 43.

Alle Zänkereien müssen mit der grössten Sorgfalt vermieden werden; und es sollen hierfür folgende Bestimmungen gelten:

- 1. Wer ein Mitglied oder eine gesetzlich zugelassene Person dergestalt wörtlich beleidigt, dass der Beleidigte auf gerichtliche Bestrafung anzutragen berechtigt wäre, soll zum erstenmale, falls die wörtliche Beleidigung nicht zu stark (keine schwere Injurie) ist, in einer Sammt-Versammlung vom Vorstande. im Namen der Gesellschaft auf die bestehende Gesetze ernstlich hinverwiesen, und ihm bedeutet werden, dass er im Wiederholungsfalle von der Gesellschaft ausgeschlossen werde Das über diese Hinweisung und Warnung aufzunehmende Protokoll hat der Beleidiger mit seinem Namen zu unterschreiben.
- 2 Wer sich zum zweitenmale einer solchen wörtlichen Beleidigung, oder wer sich überhaupt einer groben Beleidigung schuldig macht, so wie derjenige, welcher sich thätlich an Jemanden vergreifen möchte, soll von der Gesellschaft ausgeschlossen werden

§ 44

Jedes Mitglied, welches bei Zusammenkünften, besonders

bei Bällen, Unordnungen, Streitigkeiten u. s. w. wahrzunehmen glaubt, ist schuldig, solches dem Vorstande sofort anzuzeigen, damit dieser für die Wiederherstellung der Ordnung und der Ruhe, des Anstandes und der Sittlichkeit Sorge trage. Niemand aber soll sich anmassen, eigenmächtige Anordnungen zu treffen, um dadurch die Unordnungen oder Streitigkeiten zu verhindern. Derjenige, welcher dies thun möchte, soll selbst als Ruhestörer betrachtet, und mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden.

\$ 45.

Gleich den Streitigkeiten ist jedes unanständige und ungesittete Betragen in der Resource auf das strengste untersagt. Wer sich dessen schuldig macht, dem soll diess von dem Vorstande verwiesen werden, mit der Warnung, dass er beim Fortfahren eines solchen Betragens sich der Theilnahme an der Gesellschaft verlustig mache. Ist diese Warnung fruchtlos, so wird er ausgeschlossen.

Unschicklich unter andern würde es seyn, die gesellschaftlichen Zeitungen, Zeitschriften u. s. w. nach seinem Hause mitzunehmen; wer sich diess erlauben möchte, soll zur Bezahlung einer Geldstrafe von 1 Rtlr. verurteilt werden.

H.

Von der Ausschliessung aus der Gesellschaft.

§ 46.

In allen bisher bemerkten Fällen bedarf es keines Abstimmens über das Ausschliessen eines Mitglieds, sondern der Gesellschafts - Vorstand macht nur den in den Gesetzen ausgedrückten Gesammt - Willen dem Auszuschliessenden schriftlich bekannt.

\$ 47.

Wer sich bei dieser Ausschliessung nicht beruhigen will, hat das Recht, auf eine Zusammenberufung sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft anzutragen, damit diese nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Umstände über seine Ausschliessung entscheiden. In der alsdann vom Vorstande zu bestimmenden Sammt-Versammlung darf zwar der Ausgeschlossene nicht persönlich erscheinen, jedoch seine Entschuldigungs- oder Vertheidigungs- Gründe schriftlich vorbringen, oder durch ein Gesellschafts-Mitglied, welches alsdann für diessmal keine Stimme hat, vortragen lassen. In dieser Versammlung müssen wenigstens ³/₃ Theile derjenigen Mitglieder anwesend sein, welche von dem

Vorfalle, der zu der Ausschliessung die Veranlassung gegeben hat, durch eigene Wahrnehmung Kenntniss erhalten haben.

Diesen, so wie den übrigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorstandes, soll alsdann die Frage vorgelegt werden:

Ob sie gewissenhaft versichern können, dass nach ihrer wahren Ueberzeugung der Beschuldigte so gehandelt habe, dass er nach den Regeln der Gesellschaft von derselben ausgeschlossen werden müsse?

Diese Frage muss alsdann von einem Jeden schriftlich mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Wird sie von der Mehrheit mit Ja beantwortet, so bleibt es bei der Ausschliessung; sonst aber wird sie aufgehoben, und der Ausgeschlossene wieder aufgenommen.

\$ 48.

. Ist der Beleidigte, falls die Ausschliessung wegen persönlicher Beleidigung erfolgt war, mit der Wieder-Aufnahme des Beleidigers nicht zufrieden, so steht es im frei, beim Gerichte eine Injurien-Klage gegen denselben anzustellen, und wenn alsdann durch ein rechtskräftiges Urtheil der Verklagte alle in als ein würklicher Injuriant bestraft wird, so soll auf den Antrag des Beleidigten, und auf Vorlegung des Erkenntnisses, der Gesellschafts-Vorstand dem Beleidiger bekannt machen, dass er nunmehro unabänderlich von der Gesellschaft ausgeschlossen werde.

§ 49.

Ausser den bisher erwähnten Fällen der Ausschliessung, in denen solche von dem Vorstande, im Namen der Gesellschaft, dem Auszuschliessenden bekannt gemacht wird, soll sie nur nach geschehenem Vortrage in den monatlichen Versammlungen, in welchen wenigstens 15 Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, durchs Abstimmen in gewöhnlicher Form geschehen können. Alsdann müssen aber, falls die Entfernung erfolgen soll, ²/₃ der Stimmen für dieselbe seyn, widrigenfalls solche nicht erfolgen kann.

Diese Verordnung gilt auch hinsichtlieh der Ehren-Mitglieder, und der von den Mitgliedern eingeführten Fremden.

Titel III.

Von den Ehren - Mitgliedern.

§ 50.

Ehren - Mitglieder sind diejenigen, welche ohne Eintritts-Gelder in die Resource aufgenommen werden, und bloss gegen Bezahlung der vierteljährigen Beitrags-Gelder, mit ihren Angehörigen gleich andern Mitgliedern, unter den gleich näher angegebenen Beschränkungen, an der Gesellschaft Theil nehmen können.

\$ 51.

Die Ehren-Mitglieder erlangen aber kein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft, und haben bei den Berathungen über die gesellschaftlichen Angelegenheiten keine Stimme.

\$ 52.

Zu Ehren-Mitglieder können nur folgende Personen aufgenommen werden:

- 1. Wittween und unverheiratete Frauenzimmer.
- Diejenigen, welche Hausgenossen eines würklichen Mitgliedes sind, und nach dem § 14 ohne Beitrags-Gelder an der Gesellschaft Anteil nehmen können, jedoch für sich als Ehren - Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen.
- 3. Diejenigen Personen m\u00e4nnlichen Geschlechts, welche ihren ordentlichen Wohnsitz hierselbst nicht h\u00e4ben, und sich h\u00f6chstens nur 6 Monate hier aufhalten wollen. Verweilen sie l\u00e4nger in biesiger Stadt oder B\u00f6rde, so m\u00fcssen sie sich als w\u00fcrkliche Mitglieder aufnehmen lassen, oder die Gesellschaft meiden,

§ 13.

Die übrigen Verhältnisse dieser Ehren-Mitglieder richten sich lediglich nach den für die würklichen Mitglieder gegebenen Verordnungen. Ihre Aufnahme geschieht nach der in den § 4 u. folg, vorgeschriebenen Regeln.

Titel IV.

Von den Verhältnissen der Resource-Gesellschaft zu Auswärtigen.

§ 54.

In wie fern solche, welche keine Mitglieder sind, Antheil an der Gesellschaft nehmen können, ist bereits bisher an passenden Stellen festgesetzt worden. Wenn gleich die Resource-Gesellschaft für sich im Verhältnisse zu den einzeln Mitgliedern eine Gesammtheit bildet, so will sie doch, als Privat-Gesellschaft, gegen Auswärtige nicht als eine Gemeinheit betrachtet werden. (Die bisherigen Bestimmungen, in so fern sie Auswärtige betreffen, stehen ihr aber als einer Privat-Gesellschaft zu.

Sie wird daher durch keine Handlungen der einzelnen

Mitglieder, oder auch des Vorstandes demjenigen, mit welchem diese Handlungen gepflogen, oder Geschäfte eingegangen sind, verpflichtet; sondern es muss sich der Auswärtige lediglich an denjenigen halten, welcher sich ihm verbindlich gemacht hat. In wie fern dieser alsdann Vertretung von der Gessellschaft verlangen kann, wird nach den obigen Verordnungen beurtheilt.

Beschluss.

§ 55.

Die vorstehenden Gesetze sollen sofort gedruckt, und einem jeden jetzigen und zukünftigen Mitgliede ein Exemplar derselben mitgeteilt werden.

Die Urschrift aber soll von jedem Mitgliede eigenhändig unterschrieben, und im Gesellschafts-Archive aufbewahrt werden.

Jeder, welcher hinführe als Mitglied aufgenommen wird, hat diese Urschrift gleich nach seiner Aufnahme ebenfalls zu unterschreiben, und sich durch diese Unterschrift zur strengen Beobachtung dieser Gesetze verbindlich zu machen.

Genehmigt in der Sammt-Versammlung der Resource-Gesellschaft zu Soest am acht u. zwanzigsten September achtzehn hundert und sechszehn

Geck.